

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**"Förderverein HARBURG21"**.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "e. V." angehängt.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.  
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von

- Bildung
- Umwelt- und Klimaschutz.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- öffentliche Veranstaltungen
- Informationen zum Themenkomplex Bildung, Umwelt, Klima und andere zukunftsrelevante Themen einer nachhaltigen Entwicklung in digitalen und gegebenenfalls auch in Print-Medien.
- Kooperationen mit verschiedenen Akteursgruppen in den Bereichen Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Globales Lernen sowie im Umwelt- und Klimaschutz und weiteren zukunftsrelevanten Bereichen einer nachhaltigen Entwicklung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer ein Vereinsamt innehat, ist ehrenamtlich tätig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Harburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke als berechtigt anerkennt und diese durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will.

2. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze und/oder Mindestsätze für den Mitgliedsbeitrag festsetzen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder digital statt. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
2. Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand mindestens 21 Tage vor Abhaltung schriftlich einzuladen ist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse gesendet wurde, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegeben hatte.
3. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
4. Der Vorstand soll allen Mitgliedern einmal im Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins erstatten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes fertigt und unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfende für jeweils zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt u.a. die Verteilung der Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Modalitäten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, der ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen soll.
2. Der Beirat kann bis zu 10 Mitglieder umfassen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
3. Die Mitglieder sollten vorzugsweise im Bezirk Harburg wohnen und/oder dort beruflich tätig sein und in diesen Bereich wirken.
4. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

## **§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Hamburg, 28.09.2023